

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Athlon Germany GmbH für
Leistungen ohne Fahrzeugbezug

1. Vertragsinhalt

Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und der Athlon Germany GmbH (nachstehend „Athlon“ genannt) richten sich nach diesen Bedingungen, der jeweiligen Bestellung und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Athlon für Fahrzeuge und fahrzeugbezogene Leistungen“ finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Athlon diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Athlon auf ein Schreiben Bezug, das fremde Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrags

Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von Athlon schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist Athlon zum schriftlichen Widerruf berechtigt.

3. Verhinderte Annahme der Leistung

Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die Athlon ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. Athlon wird den Auftragnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.

4. Leistungsqualität und Schutzrechte

Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt Athlon von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.

Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers nach dieser Ziffer besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von Athlon übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen von Athlon hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Athlon unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und Athlon zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in angemessener Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.

Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von Athlon die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

5. Rechtzeitigkeit der Leistung

Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist Athlon unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

6. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von Athlon bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Fehler sind dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. (Drohende) Zahlungsunfähigkeit

Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt, so ist Athlon berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann Athlon einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten. Jede Vertragspartei ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.

Der Auftragnehmer hat Athlon rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

8. Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu Bereichen von Athlon und/oder ein Zugriff auf Athlon-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- und/oder Zugriffsberechtigung durch Athlon erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die Athlon oder ein mit Athlon i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ein Haus- bzw. Zutrittsverbot und/oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat.

9. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit Athlon bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Auftragnehmer hinsichtlich solcher technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die

- dem Auftragnehmer nachweislich bereits zu Vertragsabschluss bekannt waren
- der Auftragnehmer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält

- allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden
- der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Tätigkeit erarbeitet hat.

Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit Athlon zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten von Athlon sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er Athlon unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit Athlon alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV – Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an Athlon zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von Athlon an diese zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter ein „Zerstören“ der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von Athlon nachweisen und schriftlich bestätigen.

10. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Abtretung

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen von Athlon nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Athlon, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Athlon abzutreten oder zu verkaufen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen Athlon entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Athlon kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten. Mahngebühren von gewerblichen Inkassounternehmen hat keine Partei der anderen zu erstatten.

11. Einhaltung geltenden Rechts

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei dem Auftragnehmer beschäftigten Personen

oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Athlon ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Athlon betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, sämtliche Genehmigungen einzuholen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, die für die Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlich sind.

12. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist Athlon oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Athlon sowie den Rechten der Betroffenen werden im Dokument „Datenschutzhinweise gemäß DSGVO“ beschrieben. Die Datenschutzhinweise sind unter www.athlon.com/Dokumente abrufbar oder werden auf Anforderung von Athlon zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Athlon alle auf Grundlage des Vertrags vom Auftragnehmer erhaltenen personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter und sonstiger natürlicher Personen zum Zwecke der Vertragsabwicklung erheben, verarbeiten und nutzen darf und holt, soweit erforderlich, die Einwilligung dieser Betroffenen ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vorgenannten natürlichen Personen die Datenschutzhinweise von Athlon zugänglich zu machen und sie in transparenter Weise zu informieren.

13. Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der "Responsible Sourcing Standards" für Lieferanten der Mercedes-Benz Group AG (Athlons Konzern-Muttergesellschaft), die im Lieferantenportal der Mercedes-Benz Group AG unter <https://supplier.mercedes-benz.com/portal/nachhaltigkeit> bzw. einem entsprechenden Nachfolgelink verfügbar sind. Für weitere Informationen zu den "Responsible Sourcing Standards" und zu den entsprechenden Arbeitsgrundsätzen ist für den Auftragnehmer ein Compliance-Modul unter https://compliance-awareness-module.com/index_en.php verfügbar.

14. Schlussbestimmungen

Die Verwendung der Firmierung „Athlon“ oder eines zugunsten von Athlon oder einer Athlon Konzerngesellschaft geschützten Logos zu Referenz-, Werbe- oder sonstigen Zwecken durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Auch darüber hinaus ist der Auftragnehmer ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Athlon nicht berechtigt, Athlon in irgendeiner Form als Referenz gegenüber Dritten zu benennen.

Mündliche Nebenabreden zu diesen Bedingungen bestehen nicht. Alle Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieser Regelung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder den auf dieser Basis geschlossenen Verträgen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertragsinhalt im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

Soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Auftragnehmer

keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort und Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Düsseldorf.